

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995	Ausgegeben am 28. April 1995	88. Stück
284. Verordnung:	Ausnahme von der Sichtvermerkspflicht	
285. Verordnung:	Übertragung von Buchhaltungsaufgaben	
286. Verordnung:	Zuständige Stelle bei Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland	
287. Kundmachung:	Aufhebung zweier Worte in § 6 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof	
288. Kundmachung:	Aufhebung einiger Worte in § 21 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes 1992 durch den Verfassungsgerichtshof	
289. Kundmachung:	Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß der dritte Satz des § 25 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 verfassungswidrig war	
290. Kundmachung:	Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Regelung, wie die Höhe des vom Bund den Ländern und Gemeinden zu ersetzenden „Klinischen Mehraufwandes“ zu ermitteln ist	
291. Kundmachung:	Rechtspersönlichkeit und Namen von Gemeinden der Evangelischen Kirche	

284. Verordnung des Bundesministers für Inneres über eine Ausnahme von der Sichtvermerkspflicht

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Fremdenengesetzes, BGBl. Nr. 838/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 505/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten verordnet:

Personen, für die auf Grund der Aussetzung der Sichtvermerksfreiheit im Verhältnis zur Republik Bosnien-Herzegowina, BGBl. Nr. 252/1995, Sichtvermerkspflicht besteht, sind dann von dieser befreit, wenn sie

- a) einen gültigen Reisepaß und weiters einen aufenthaltsrechtlichen Titel Deutschlands, der Schweiz, Frankreichs, Belgiens, der Niederlande oder Luxemburgs vorweisen, der zum Zeitpunkt der Einreise nach Österreich noch mehr als drei Monate gültig ist, oder
- b) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen gültigen Reisepaß vorweisen und in Begleitung eines Elternteiles reisen, der einen aufenthaltsrechtlichen Titel Deutschlands vorweist, der den Voraussetzungen gemäß lit. a entspricht.

Einem

285. Verordnung des Bundesministers für Jugend und Familie über die Übertragung von Buchhaltungsaufgaben

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof verordnet:

Die im § 7 des Bundeshaushaltsgesetzes angeführten Buchhaltungsaufgaben des haushaltsleitenden Organs Bundesminister für Jugend und Familie werden auf die Buchhaltung im Wirkungsbereich des Bundesministers für Umwelt übertragen.

Moser

286. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die zuständige Stelle bei Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland

Auf Grund der §§ 96 Abs. 2 und 99 Abs. 1 Z 15 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 664/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Zollstellen sind für die Bestätigung des Kontrollexemplars T5 zuständig, das für die Gewährung einer Entschädigung nach den Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland und mit Bestimmung in Österreich gemäß den jeweiligen Verordnungen des Rates und der Kommission erforderlich ist.

§ 2. Mit dem Original des Kontrollexemplars T5 ist eine weitere Ausfertigung der Zollstelle vorzulegen.

§ 3. Das für Zölle geltende Verfahren ist anzuwenden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft.

Molterer

287. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung zweier Worte in § 6 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Dezember 1994, G 168/94-6 und G 169/94-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 4. April 1995,

a) das Wort „jedenfalls“ im ersten Satz und

b) das Wort „Pflichtgegenstände,“ im vierten Satz

des § 6 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Art. I Z 2 der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1993, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 1995 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

288. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einiger Worte in § 21 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes 1992 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. März 1995, G 28/93-21, dem Bundeskanzler zugestellt am 11. April 1995, die Worte „den aktiven Bediensteten und“ in § 21 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes 1992, BGBl. Nr. 825, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 31. März 1996 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

289. Kundmachung des Bundeskanzlers über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß der dritte Satz des § 25 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 verfassungswidrig war

Gemäß Art. 140 Abs. 4 und 5 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. März 1995, G 271/94-9, G 26/95-6, G 27/95-3, G 34/95-3, dem Bundeskanzler zugestellt am 5. April 1995, ausgesprochen, daß der

dritte Satz des § 25 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 615/1987, verfassungswidrig war.

Die verfassungswidrige Vorschrift ist auch in den beim Verwaltungsgerichtshof zu Z 94/08/0164 und Z 94/08/0190 anhängigen Rechtssachen nicht mehr anzuwenden.

Vranitzky

290. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Regelung, wie die Höhe des vom Bund den Ländern und Gemeinden zu ersetzenden „Klinischen Mehraufwandes“ zu ermitteln ist

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird folgender Rechtsatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellung seines Erkenntnisses vom 9. März 1995, K II-1/94-21, — dem Bundeskanzler zugestellt am 11. April 1995 — zusammengefaßt hat:

„In die Zuständigkeit des Bundes fällt es gemäß § 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, zu regeln, wie die Höhe des vom Bund den Ländern und Gemeinden zu ersetzenden ‚Klinischen Mehraufwandes‘ zu ermitteln ist.

Der ‚Klinische Mehraufwand‘ besteht aus jenen Mehrkosten, die sich bei der Errichtung, Ausgestaltung und Erweiterung sowie beim Betrieb von öffentlichen Krankenanstalten daraus ergeben, daß die Krankenanstalten zugleich der Lehre und Forschung an Medizinischen Fakultäten dienen.“

Vranitzky

291. Kundmachung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Rechtspersönlichkeit und die Namen von Gemeinden der Evangelischen Kirche

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, wird kundgemacht:

1. Die Evangelische Tochtergemeinde A. B. Villach-Nord, bisher zugehörig zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach, wurde mit Wirkung vom 13. Juni 1989 in die selbständige Pfarrgemeinde **Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord** umgewandelt. Sie genießt gem. § 4 Abs. 1 leg. cit. die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
2. Der Name der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz-St. Martin wurde mit Wirkung vom 7. August 1992 in **Evangelische Pfarrgemeinde H. B. Linz** geändert.
3. Die Evangelische Tochtergemeinde A. B. Saalfelden, bisher zugehörig zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See, wurde mit Wirkung vom 26. November 1993 in die selbständige Pfarrgemeinde **Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden** umgewandelt. Sie genießt gem. § 4 Abs. 1 leg. cit. die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
4. Der Name der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Urfahr wurde mit Wirkung vom 28. Jänner 1994 in **Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr** geändert.
5. Die Evangelische Tochtergemeinde A. u. H. B. Felixdorf, zugehörig zur weiterhin bestehenbleibenden Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt, wurde mit Wirkung vom 15. April 1994 aufgelöst. Sie hat damit die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes verloren.
6. Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörthersee wurde mit Wirkung vom 16. September 1994 in die Pfarrgemeinden **Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörthersee** und **Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Velden am Wörthersee** geteilt. Diese Pfarrgemeinden genießen gem. § 4 Abs. 1 leg. cit. die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechtes.
7. Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Salzburg wurde mit Wirkung vom 29. November 1994 bei gleichzeitiger Auflösung der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Maxglan — Riedenburg — Taxham (Matthäuskirche) geteilt und umbenannt in die **Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West** und die **Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg Christus-kirche**. Diese Pfarrgemeinden genießen gem. § 4 Abs. 1 leg. cit. die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Busek